

Bundesparteigerichtsordnung.

§ 1

Das auf Grund des § 16 des Statuts der CDU Deutschlands vom 20.10.1950 zu errichtende Bundesehrengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Beisitzern. (Diese) der Vorsitzende (und sein Stellvertreter) werden von dem Parteiausschuss für die Dauer von 4 Jahren gewählt; die Beisitzer auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Partei-Vorstand. Der Vorsitzende ist Mitglied des Partei-Vorstandes ohne Stimmrecht. Das Bundesparteigericht entscheidet in der Besetzung von mindestens 5 Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 2

Das Bundesehrengericht ist zuständig

- a) zur Entscheidung aller Angelegenheiten, die ihm vom Bundespartei-Vorstand überwiesen werden; der Bundespartei-Vorstand ist berechtigt, jede Angelegenheit dem Bundesehrengericht zuzuweisen, wenn er dieses im Interesse der Partei oder wegen der überörtlichen Bedeutung der Angelegenheit für erforderlich hält;
- b) bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Landesverbänden oder zwischen einem Landesverband und der Gesamtpartei,
- c) in solchen Streitigkeiten, die von einem Landesverband dem Bundesehrengericht überwiesen werden.

Wenn in einem Verfahren vor einem Landesehrengericht das Landesparteigericht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wird, und das Bundesparteigericht diesen Einwand für berechtigt hält, so ist das Bundesehrengericht befugt, entweder selbst die Entscheidung zu übernehmen oder die Sache einem anderen Landesparteigericht zuzuweisen, welches zur Übernahme der Sache bereit ist.

§ 3

Das Bundesparteigericht ist grundsätzlich zuständig in Verfahren gegen Parteimitglieder, die als Abgeordnete einer parlamentarischen Körperschaft des Bundesgebietes angehören, gegen Parteimitglieder, die das Amt eines Ministers bekleiden und gegen Parteimitglieder, die einem geschäftsführenden Landesvorstand der CDU angehören.

§ 4

Der Antrag auf Entscheidung von Streitigkeiten ist dem Vorsitzenden des Bundesehrengerichts schriftlich in doppelter Ausfertigung unter Darlegung des Sachverhalts und der Beweismittel einzureichen. Eine Verpflichtung des Bundesehrengerichts, tätig zu werden, besteht nur dann, wenn der Antrag von dem geschäftsführenden Vorstand der Bundespartei, einer Landespartei oder dem Parteiausschuss gestellt wird.

Die vorgenannten Instanzen können das Bundesehrengericht auch beauftragen, eine Angelegenheit zu klären oder zu schlichten. Das Bundesehrengericht soll auf eine friedliche Beilegung der Streitfälle hinwirken, wenn dieses dem Parteiinteresse nicht zuwiderläuft.

§ 5

Das Bundesehrengericht kann erkennen

- a) auf eine Mißbilligung,
- b) auf dauernde oder zeitweise Unwürdigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern,
- c) auf Ausschluss aus der Partei.

Das Bundesehrengericht kann von einer der vorgenannten Maßnahmen absehen, wenn es eine Belchrung für ausreichend hält, sowie dem geschäftsführenden Bundespartei Vorstand oder den beteiligten Landesvorständen erforderlich erscheinende Maßnahmen empfehlen.

§ 6

Die Verhandlungen des Bundesehrengerichts sind nicht öffentlich, jedoch soll Mitgliedern der Partei die Anwesenheit bei Verhandlungen gestattet werden, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Den Mitgliedern des Parteivorstandes, des Parteiausschusses und der geschäftsführenden Landesvorstände ist in jedem Falle die Anwesenheit zu gestatten. Den Beauftragten der vorgenannten Gremien ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 7

Die Mitglieder der CDU sind verpflichtet, auf Aufforderung des Bundesehrengerichts vor diesem zu erscheinen. Als Beschuldigte haben sie Anspruch darauf, persönlich vor dem Bundesehrengericht

gehört zu werden. Ihnen sind die ihnen zu Last gelegten Beschuldigungen im einzelnen mitzuteilen,

Sofern ein Beschuldigter trotz ordnungsmässiger Ladung nicht erscheint, kann ohne seine Anwesenheit verhandelt werden. Der Beschuldigte ist berechtigt, sich eines Vertreters oder Beistandes zu bedienen, der jedoch der CDU angehören muss.

Hat das Bundesehrengericht das persönliche Erscheinen des Beschuldigten angeordnet und leistet dieser der Aufforderung ohne triftigen Grund keine Folge, so kann das Bundesehrengericht eine Vertretung des Beschuldigten zurückweisen.

§ 8

Das Bundesehrengericht bestimmt den Gang des Verfahrens sowie Art und Umfang einer etwaigen Beweisaufnahme oder sonstiger Ermittlungen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Es ist insbesondere Ermächtigt, zur Vorbereitung der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden oder einzelne von diesem beauftragte Mitglieder die Klärung des Sachverhaltes vorzunehmen.

Die Mitglieder der CDU sind verpflichtet, vor dem Bundesehrengericht als Zeugen zu erscheinen oder auf Aufforderung schriftliche Aussagen zu machen, sofern ihnen nicht nach den üblichen prozessualen Gesichtspunkten ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen würde. Das Bundesehrengericht ist auch ermächtigt, zu verlangen, dass ein Beteiligter die Richtigkeit seiner Aussagen ehrenwörtlich versichert, wenn es dieses für erforderlich erachtet.

§ 9

Ein Mitglied des Bundesehrengerichts kann abgelehnt werden, wenn ein Grund zum Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit vorhanden ist und dieser Grund glaubhaft gemacht wird. Über die Berechtigung des Ablehnungsantrages entscheidet das Bundesehrengericht ohne das betreffende Mitglied. Es kann jeweils nur ein einzelnes Mitglied des Bundesehrengerichts abgelehnt werden. Eine Ablehnung des gesamten Bundesehrengerichts ist unzulässig.

§ 10

Die Entscheidung des Bundesehrengerichts ist mit Gründen zu versehen und von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Beisitzern, zu unterzeichnen. Dem geschäftsführenden Bundesparteivorstand ist in jedem Falle ein Durchdruck der ergangenen Entscheidung.

zur Kenntnisnahme zu übersenden.

Die Entscheidungen des Bundesehrengerichts sind für alle Parteiinstanzen und Parteidienststellen verbindlich. Sie sind endgültig. Jedoch ist das Bundesehrengericht in der Lage, die ergangene Entscheidung nachzuprüfen, wenn sich herausstellt - insbesondere durch die Beibringung von neuem, bisher nicht bekanntem Beweismaterial - dass die ergangene Entscheidung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit oder mit dem Ansehen der CDU nicht zu vereinbaren ist.

§ 11

Die Kosten des Bundesehrengerichts trägt grundsätzlich die Bundespartei, jedoch ist das Bundesehrengericht berechtigt, die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten einer Landespartei aufzuerlegen, die das Verfahren beantragt hat, wenn dieses der Billigkeit entspricht.

Die Mitglieder des Bundesehrengerichts haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen in angemessenem Rahmen.

Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter stehen ferner Tagegelder in der bei Bundestagsabgeordneten üblichen Höhe zu.

Zeugen haben Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes und angemessener Zehrkosten. Die Höhe derselben wird von dem Bundesehrengericht nach billigem Ermessen festgesetzt, dieses kann auch in sozialgerecht fertigten Fällen Erstattung des Verdienstausfalles anordnen sowie die Erstattung der dem Angeklagten entstandenen Unkosten.

Entwurf von Rechtsanwalt Dr. van Almsick, Essen

12.10.1951